

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Amtliche Bekanntmachung 4 / 2012

Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“

hier: Bekanntmachungen der Änderungen der „Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in“

Die Prüfungsordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in ist aufgrund von Änderungen der Musterprüfungsordnung, die zuvor von der Bundeskammerversammlung beschlossen worden sind, in einigen Punkten entsprechend angepasst worden.

Die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Rechnungswesenklausur von bisher vier auf fünf Zeitstunden ist als wesentliche Änderung bekannt zu geben. Somit wird zukünftig für die Bearbeitung des Hauptteils dieser Klausur, den Teil Buchführung und Rechnungslegung nach Handelsrecht und nach Steuerrecht, eine Bearbeitungszeit zur Verfügung stehen, die dem Umfang der beiden jeweils vierstündigen Steuerrechtsklausuren entspricht.

Hierdurch wird für die weiteren Teilgebiete dieser Klausur (Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung und Grundzüge des Gesellschaftsrechts) eine angemessene Bearbeitungszeit gegeben sein. Darüber hinaus waren Änderungen bzw. Ergänzungen aus fachlichen Gründe in Verbindung mit dem überarbeiteten Anforderungskatalog sowie zur formellen Klarstellung im Fall der Inanspruchnahme der Befreiungsregelung gem. § 12 Abs. 3 PO erforderlich.

Die Änderungen der Prüfungsordnung wurden vom Berufsbildungsausschuss der Kammer am 15.09.2010 beschlossen, vom Vorstand der Kammer erlassen und vom Finanzministerium des Landes Brandenburg vom 18. August 2011 genehmigt worden. Sie treten zum 01. Juli 2012 in Kraft und werden erstmals bei der Prüfung 2012/2013 zugrunde gelegt.

Die geänderten Vorschriften der Prüfungsordnung sind nachfolgend wiedergegeben:

§ 12 Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

- a) ...
- b) ...
- c) Rechnungswesen (Buchführung und Rechnungslegung nach Handelsrecht und nach Steuerrecht)
- d) Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung
- e) Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Arbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie de Steuerberatungsrechts.

(2)

(3) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile der schriftlichen Prüfung durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung von einer öffentlichen oder staatlichen anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Der Antrag auf Befreiung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Er muss die Klausur, auf das sich die Befreiung beziehen soll, benennen.

§ 13 Gegenstand und Umfang des schriftlichen Teils der Prüfung

- (1) ...
 - a)...
 - b)...
 - c) Rechnungswesen
(Buchführung und Rechnungslegung nach Handelsrecht und nach Steuerrecht, Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung, Grundzüge des Gesellschaftsrechts)
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt für die Klausuren zu a) und b) je vier und für die Klausur zu c) fünf Zeitstunden.

§ 17 Zulassung zur mündlichen Prüfung

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Im Falle der Befreiung von einer Klausur gemäß § 12 Abs. 3 kann zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden, wer in den beiden verbleibenden Prüfungsleistungen mangelhafte oder in einem Prüfungsfach eine ungenügende Leistung erbracht hat.

§ 24 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) ...
- (2) Zum Bestehen der Prüfung müssen in mindestens drei der vier Prüfungsfächer – im Fall der Befreiung gemäß § 12 Abs. 3 in zwei der drei verbleibenden Prüfungsfächer – sowie im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die Summe der Ergebnisse der vier Prüfungsfächer nach Punkte gemäß § 22 durch vier zu teilen und hieraus die Endnote zu bestimmen. Im Fall der Befreiung gemäß § 12 Abs. 3 ist die Summe der Ergebnisse der verbleibenden drei Prüfungsfächer nach Punkten durch drei zu teilen.
- (4) ...
- (5) Der Prüfungsausschuss hat dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitzuteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Datum des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 25 Prüfungszeugnis, Abschlussbezeichnung

- (1) Nach bestandener Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer von der Steuerberaterkammer die Abschlussbezeichnung „Steuerfachwirt“ / „Steuerfachwirtin“ zuerkannt und ein Zeugnis erteilt.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält:
 - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 56 Abs. 1 i. V. m. § 37 Abs. 2, 3 BBiG“
 - ...
- (3) Im Fall der Befreiung gemäß § 12 Abs. 3 erfolgt bei dem entsprechenden Prüfungsfach der Vermerk „auf Antrag befreit“.

Die neue Prüfungsordnung ist auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de, und dort in der Rubrik „wie werde ich .../Steuerfachwirt“ eingestellt, damit sie jederzeit zur Verfügung steht.